

Gemeinde Deiningen

Landkreis Donau-Ries

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan Nr. 20 „Bräuche“

Hier:

erneute Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 Satz 3 und 4 BauGB

Der Gemeinderat Deiningen hat am 17.04.2023 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Bräuche“ beschlossen und den Entwurf zur Auslegung beschlossen. In der Sitzung vom 13.05.2024 hat der Gemeinderat den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 17.04.2023, zuletzt geändert am 13.05.2024 mit den im Rahmen der Abwägung beschlossenen Änderungen gebilligt.

Da der Entwurf des Bebauungsplanes nach der erneuten Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB geändert/ergänzt wurde, hat der Gemeinderat in selbiger Sitzung beschlossen, eine weitere erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme werden gem. § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB angemessen verkürzt. Auch wird die Einholung der Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit (hier: betroffene Eigentümer der Flurnummern 402, 405, 405/2, 454/6 und 409 Gemarkung Deiningen) sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt.

Im Wesentlichen geändert wurde:

- Verschiebung / Erweiterung der östlichen Baugrenze auf 3m zur Geltungsbereichsgrenze

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 17.04.2023, zuletzt geändert am 13.05.2024 ist hierzu in der Zeit vom

27.05.2024 bis einschließlich 13.06.2024

online einsehbar unter < www.vgries.de >

Die Unterlagen liegen des Weiteren im Rathaus Deiningen, Alerheimer Straße 4, 86738 Deiningen sowie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ries, Beuthener Straße 6, 86720 Nördlingen während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Während der Dauer der Auslegung können Stellungnahmen bzw. Anregungen und Bedenken elektronisch (z.B. per E-Mail an gemeinde@deiningen.de oder info@vgries.de), bei Bedarf auch auf anderem Weg (z.B. per Brief) oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Deiningen bzw. der Verwaltungsgemeinschaft Ries vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über das Bauleitplanverfahren unberücksichtigt bleiben, wenn die Kommune den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanverfahrens nicht von Bedeutung ist.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Deiningen, den **25.05.2024**

Rehklau,
1. Bürgermeister

